

# AMTSBLATT

## der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 8 ISSN 0083-5633

Hannover, den 16. Dezember 1987

### INHALT

#### I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Nr. 40 Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Änderung von § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung vom 15. November 1979. Vom 10. Juni 1987 ..... 50

#### II. Beschlüsse, Erklärungen und Verträge

- Nr. 41 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Zusammenarbeit der VELKD in Aus- und Fortbildung mit den lutherischen Kirchen weltweit. Vom 21. Oktober 1987 ..... 50
- Nr. 42 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur »Gesellschafts- und Weltverantwortung«. Vom 21. Oktober 1987 ..... 50
- Nr. 43 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Situation der lutherischen Kirchen im südlichen Afrika. Vom 21. Oktober 1987 ..... 50
- Nr. 44 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Gottesdienst. Vom 21. Oktober 1987 ..... 51
- Nr. 45 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 21. Oktober 1987 ..... 51
- Nr. 46 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Erklärung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 21. Oktober 1986 ..... 51

#### III. Mitteilungen

- Nr. 47 Generalsynode 1988 in Veitshöchheim/Würzburg ..... 53
- Nr. 48 Gehaltssätze und Ortszuschläge ab 1. Januar 1987 ..... 53

#### IV. Personalmeldungen

Leitender Bischof, Kirchenleitung, Bischofskonferenz, Lutherisches Kirchenamt, Prediger- und Studienseminar Pullach, Pfarrervertretung ..... 54

#### V. Aus den Gliedkirchen

#### VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

#### VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

- a) Aufnahme der Lutherischen Klasse in der Lippischen Landeskirche in den LWB ..... 55
- b) Personalmeldungen ..... 55

## I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

### Nr. 40 Änderung der Geschäftsordnung des Kirchenleitungsgesetzes.

Die Kirchenleitung der VELKD hat in ihrer Sitzung am 10. Juni 1987 § 2 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung vom 15. November 1979 geändert und ihm folgende Fassung gegeben:

»(4) Die Kirchenleitung kann je einem Mitglied der Kirchenleitungen deutscher lutherischer Kirchen, die der Vereinigten Kirche nicht angeschlossen sind, den Status eines

ständigen Gastes der Kirchenleitung verleihen. Die ständigen Gäste nehmen auch an vertraulichen Sitzungen der Kirchenleitung teil; der Bitte um Beratung ohne Anwesenheit der ständigen Gäste ist zu entsprechen.«

Schleswig, den 9. Dezember 1987

Der Leitende Bischof

D. Stoll

## II. Beschlüsse, Erklärungen und Verträge

### Nr. 41 Beschluß der Generalsynode zur Zusammenarbeit der VELKD in Aus- und Fortbildung mit den lutherischen Kirchen weltweit.

Vom 21. Oktober 1987

Die Generalsynode hat sich auf ihrer 3. Tagung vom 17. bis 21. Oktober 1987 in Stadthagen mit dem Thema

»Ein Leib und viele Glieder — Lutherische Kirche zur Einheit berufen in Zeugnis und Dienst«

beschäftigt.

Sie möchte den partnerschaftlichen Beziehungen mit lutherischen Kirchen in aller Welt konkret dadurch Ausdruck verleihen, daß sie insbesondere Aus- und Fortbildung in diesen Kirchen fördert. Sie entspricht damit einem Anliegen, das z.B. in dem Brief der Konferenz des Lutherischen Weltbundes für Kirchen in Europa wie auch in den Empfehlungen des Arbeitspapiers des Lutherischen Weltbundes zu »Mission, Gerechtigkeit und Frieden« als gemeinsame Aufgabe aller Kirchen angesprochen wird. Dabei sollten die theologische Ausbildung vor Ort, die Förderung theologischer Studienarbeit und Literatur, der Austausch von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie die Förderung der Beziehungen zwischen den lutherischen Kirchen Afrikas, Asiens und Lateinamerikas besondere Beachtung finden.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung in Absprache mit den Partnerkirchen und den ökumenischen Zusammenschlüssen dazu geeignete Modelle zu entwickeln und ihr über die Durchführung des Beschlusses regelmäßig zu berichten.

Stadthagen, den 21. Oktober 1987

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

### Nr. 42 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur »Gesellschafts- und Weltverantwortung«.

Vom 21. Oktober 1987

Auf der Generalsynode berichtete u.a. Tasgara Hirpo über die bedrückende Situation der Menschen in Äthiopien, eine Situation, die nach wie vor geprägt ist durch Hunger, politische Bedrückung, Kirchenschließungen, Verbot kirchlicher Zusammenkünfte, Verhaftung und Folter wegen Kirchenbesuches. Die Situationsanalyse ergab in der entsprechenden Arbeitsgruppe der Generalsynode vollen Konsens. An diesem Beispiel wurde den Teilnehmern der Generalsyn-

ode schmerzhaft bewußt das Dilemma zwischen der Solidarität mit den Verfolgten und Bedrängten einerseits und gebotenen Konzessionen an und Rücksichtnahmen auf die Machthaber, um materielle Hilfe zu ermöglichen, andererseits.

Im Bewußtsein einer Stellvertreterfunktion unserer Kirche empfiehlt die Generalsynode der VELKD der Kirchenleitung über das, was bisher schon von Missionswerken und anderen Stellen geleistet wird, hinaus folgende Schritte einzuleiten:

1. In kirchlichen Publikationen fundiert zu informieren über die Situation der Christen und Kirchen in Äthiopien und über die Ursachen des Hungers.
2. Die Gemeinden aufzurufen zum Gebet, in dem die geistliche Solidarität mit den Verfolgten in Äthiopien, insbesondere mit den Christen der Mekane Yesus Kirche als einem Glied am Leibe unserer lutherischen Kirche, ausgedrückt wird.
3. Die Hilfsmaßnahmen des Lutherischen Weltbundes in Äthiopien zu bejahen und kritisch zu begleiten.
4. Die Hilfsmaßnahmen für die äthiopischen Flüchtlinge im Ausland zu verstärken.

Stadthagen, den 21. Oktober 1987

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

### Nr. 43 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Situation der lutherischen Kirchen im südlichen Afrika.

Vom 21. Oktober 1987

Die Generalsynode der Vereinigten Kirche (VELKD) tagte vom 17. bis 21. Oktober 1987 in Stadthagen unter dem Thema »Ein Leib und viele Glieder — Lutherische Kirche gerufen zur Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst«. Dabei stand die weltweite Verbundenheit der lutherischen Kirchen untereinander und mit der ganzen Ökumene im Mittelpunkt.

Diese weltweite Verbundenheit kam durch die Anwesenheit von zahlreichen ökumenischen Gästen sichtbar zum Ausdruck. Um so mehr bedauerte die Generalsynode, daß der eingeladene Leitende Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika, S. E. Serote an der Tagung der Generalsynode nicht teilnehmen konnte, weil die Behörden der Regierung der Republik Südafrika die Aushängung eines gültigen Reisepasses verweigert hatten.

Die Generalsynode fühlte sich getroffen und aufgerüttelt durch die Bibelarbeiten, die von ökumenischen Gästen aus Indien, Äthiopien und Brasilien gehalten wurden. Sie erkannte, daß sie in diesen Bibelarbeiten nicht nur ein authentisches Zeugnis des Evangeliums empfing, sondern auch den Spiegel für die Lage der Kirchen in Europa vorgehalten erhielt, zugleich aber eine Ermutigung zur weltweiten Verbundenheit im gemeinsamen Dienst schöpfte.

Vor diesem Hintergrund versteht es die Generalsynode als Zeichen der Hoffnung, daß die lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika Schritte zu ihrer Einheit getan haben. Sie wünscht diesen Bestrebungen guten Erfolg und begleitet sie fürbittend.

Die Synode der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Südwafrika (DELKSWA) hat beschlossen, aus dem Kirchenrat in Namibia auszutreten und die pastorale Besuchsdelegation des Lutherischen Weltbundes nicht zu empfangen. Die Generalsynode befürchtet, daß dieser Beschluß den Weg zur Einheit beeinträchtigen wird, der so hoffnungsvoll durch die Zielsetzung, im Jahre 1992 eine Kirche zu bilden, begonnen hat. Sie bittet darum die DELKSWA, diese Beschlüsse neu zu überdenken mit dem Ziele, die entstandenen Enttäuschungen abzubauen.

Ebenso bittet sie die Evangelisch-Lutherische Kirche in Südwafrika und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Namibia trotz der Beschlüsse der DELKSWA, am Ziel der Einheit der lutherischen Kirchen in Namibia weiterhin festzuhalten.

Stadthagen, den 21. Oktober 1987

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

**Nr. 44 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Gottesdienst.**

Vom 21. Oktober 1987

1. Der Gottesdienst ist Sache der ganzen Gemeinde. Er gehört deshalb in die Mitverantwortung des Kirchenvorstandes. Es sollte darauf geachtet werden, daß möglichst viele beteiligt werden, und zwar sowohl Einzelne als auch Gruppen. Die Gemeinde ist auch als ganze nicht Publikum, sondern vielfältig beteiligt. So kann der Gottesdienst sein, was er sein soll, nämlich die Mitte der Gemeinde.
2. Alle Gemeindeglieder sind zur Mitfeier des Gottesdienstes eingeladen. Der Gottesdienst ist deshalb zu öffnen für die Begegnung verschiedener Stile in Frömmigkeit, Sprache und Musik. Dabei darf es nicht um isolierte Selbstdarstellung gehen, sondern um das Zusammenspiel der vielen Glieder des einen Leibes Christi, denn Christus ist die Mitte des Gottesdienstes.
3. Um das gottesdienstliche Leben in diesem Sinne zu fördern, bitten wir
  - die Kirchenvorstände, den Gottesdienst zu ihrem Thema zu machen;
  - die Kirchenkreise, Gottesdienstseminare für Mitarbeiter zu veranstalten;
  - Die Pfarrämter und Kirchenvorstände, Arbeitskreise zur Gestaltung des Gottesdienstes anzuregen und Gemeindeführer zur Einführung und Einübung in den Gottesdienst durchzuführen;
  - die Gliedkirchen, dem Gottesdienst in Aus- und Fortbildung breiteren Raum zu geben und die Mitar-

beiter darin einzuüben, die Gaben des anderen »zum gemeinsamen Nutzen« anzunehmen. Dazu sollten landeskirchliche Arbeitsstellen eingerichtet werden.

4. Die Landeskirchen sollten ihre Erfahrungen gegenseitig austauschen und auch von dem liturgischen Reichtum der Ökumene lernen. Dazu sollte das Lutherische Kirchenamt zusammen mit den Arbeitsstellen Materialien und Anregungen vermitteln.
5. Wir bitten Kirchenleitung und Bischofskonferenz der VELKD, die Arbeit an der Erneuernten Agenda, die den Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe der Gemeinde zum Ziel hat, mit Nachdruck zu fördern.
6. Gemäß 1. Kor. 14, 16–19 sollen unsere Gottesdienste auch den ungeübten Kirchgänger und die verschiedenen Altersgruppen so ansprechen, daß sie mitfeiern können. Der Gottesdienst hat also auch eine missionarische Dimension. Deshalb bitten wir die Agendenkommissionen um zugängliche Formen und verständliche Formulierungen. Dem veränderten Freizeitverhalten entsprechend, sollten Gottesdienste außer am Sonntagvormittag auch zu anderen geeigneten Zeiten angeboten werden.
7. Erfahrungen lehren, daß die Mühe für den Gottesdienst sich lohnt und Gemeinde aufbaut.

Stadthagen, den 21. Oktober 1987

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

**Nr. 45 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.**

Vom 20. Oktober 1987

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1986 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1986 Entlastung erteilt.

Stadthagen, den 20. Oktober 1987

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

**Nr. 46 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Erklärung zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin (EmK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD).**

Vom 21. Oktober 1986

Die Generalsynode der VELKD begrüßt das Ergebnis der Lehrgespräche mit der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin (EmK), wie es in III.1 und 2 des »Abschlußberichtes« zusammengefaßt ist:

1. Unter Bejahung des Ansatzes der Leuenberger Konkordie (Ziffer 6) und unter Berücksichtigung der besonderen Fragestellung, die sich in unserem Land aus der Geschichte der beiden Kirchen und ihren heutigen Beziehungen zueinander ergeben, stellen die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und die Evangelisch-methodistische Kirche aufgrund der zwischen beiden Kirchen geführten Lehrgespräche ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums fest.
2. Daher erklären die Evangelisch-methodistische Kirche und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands gemeinsam, daß sie einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gewähren.

Die Generalsynode stimmt in Anwendung von Artikel 7 Nr. 7 der Verfassung der Vereinigten Kirche auf der Grundlage der zwischen beiden Kirchen geführten Lehrgespräche der Erklärung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen FmK und VELKD zu.

Die Generalsynode ermächtigt die Kirchenleitung, die Erklärung nach Vorliegen der zustimmenden Stellungnahmen aller Gliedkirchen inkraft zu setzen\*). Sie versteht die gegenseitige Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft als Ausdruck der Einheit in versöhnter Verschiedenheit und bekräftigt die Feststellung, daß auch nach der Gewährung von Kanzel- und

Abendmahlsgemeinschaft\*\*) die in beiden Kirchen vorhandenen Ordnungen in Geltung bleiben (vgl. Abschlußbericht III.4).

Bad Harzburg, den 21. Oktober 1986

**Der Präsident der Generalsynode**

Veldtrup

---

\*) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Bischofskonferenz vom 17./18. Oktober 1986 und der Generalsynode vom 21. Oktober 1986 hat die Kirchenleitung nach Vorliegen der zustimmenden Stellungnahmen der Gliedkirchen die Erklärung am 16. Januar 1987 Inkraft gesetzt.

\*\*) Am 29. September 1987 wurde die gegenseitige Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft in einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst öffentlich erklärt.

Die Texte der Gespräche, die Beschlüsse der beteiligten Kirchen, nämlich die Evangelisch-methodistische Kirche, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und der Arnoldshainer Konferenz und ihrer Kirchen, und der Ablauf des gemeinsamen Gottesdienstes sind dokumentiert in: »Vom Dialog zur Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Eine Dokumentation der Lehrgespräche und der Beschlüsse der kirchenleitenden Gremien.« hg. vom Lutherischen Kirchenamt und von der Kirchenkanzlei der Evangelisch-methodistischen Kirche, erschienen im Lutherischen Verlagshaus, Hannover, und im Christlichen Verlagshaus, Stuttgart.

### III. Mitteilungen

Nr. 47 Generalsynode 1988 in Veitshöchheim/Würzburg.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern findet die 4. Tagung der 7. Generalsynode 1988 in Veitshöchheim/Würzburg statt.

Das Präsidium der Generalsynode setzte als Termin für diese Tagung die Zeit vom 16. bis 21. Oktober 1988 fest. Die Tagung beginnt mit dem Eröffnungsgottesdienst um 10.00 Uhr in der Stephanskirche in Würzburg.

Nr. 48 Gehaltssätze und Ortszuschläge ab 1. Januar 1987.

Anlage 1  
(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in DM)														
		Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1 082,86	1 118,68	1 154,50	1 190,32	1 226,14	1 261,96	1 297,78	1 333,60	1 369,42						
A 2		1 147,00	1 182,82	1 218,64	1 254,46	1 290,28	1 326,10	1 361,92	1 397,74	1 433,56	1 469,38					
A 3		1 228,80	1 266,64	1 304,48	1 342,32	1 380,16	1 418,00	1 455,84	1 493,68	1 531,52	1 569,36					
A 4		1 275,32	1 319,10	1 362,88	1 406,66	1 450,44	1 494,22	1 538,00	1 581,78	1 625,56	1 669,34					
A 5		1 320,04	1 369,96	1 419,88	1 469,80	1 519,72	1 569,64	1 619,56	1 669,48	1 719,40	1 769,32					
A 6		1 397,81	1 449,55	1 501,29	1 553,03	1 604,77	1 656,51	1 708,25	1 759,99	1 811,73	1 863,47	1 916,47				
A 7		1 510,34	1 562,08	1 613,82	1 665,56	1 717,30	1 769,04	1 820,78	1 872,52	1 926,03	1 980,36	2 034,69	2 091,04	2 151,37		
A 8		1 581,67	1 645,45	1 709,23	1 773,01	1 836,79	1 901,14	1 968,12	2 035,10	2 105,54	2 179,90	2 254,26	2 328,62	2 402,98		
A 9	Ic	1 767,20	1 833,01	1 901,58	1 970,70	2 041,10	2 117,81	2 194,52	2 271,23	2 347,94	2 424,65	2 501,36	2 578,07	2 654,78		
A 10		1 935,08	2 030,39	2 125,70	2 221,01	2 316,32	2 411,63	2 506,94	2 602,25	2 697,56	2 792,87	2 888,18	2 983,49	3 078,80		
A 11		2 254,56	2 352,21	2 449,86	2 547,51	2 645,16	2 742,81	2 840,46	2 938,11	3 035,76	3 133,41	3 231,06	3 329,71	3 426,36	3 524,01	
A 12		2 455,62	2 572,05	2 688,48	2 804,91	2 921,34	3 037,77	3 154,20	3 270,63	3 387,06	3 503,49	3 619,92	3 736,35	3 852,78	3 969,21	
A 13	Ib	2 782,19	2 907,91	3 033,63	3 159,35	3 285,07	3 410,79	3 536,51	3 662,23	3 787,95	3 913,67	4 039,39	4 165,11	4 290,83	4 416,55	
A 14		2 863,85	3 026,86	3 189,87	3 352,88	3 515,89	3 678,90	3 841,91	4 004,92	4 167,93	4 330,94	4 493,95	4 656,96	4 819,97	4 982,98	
A 15		3 229,09	3 408,30	3 587,51	3 766,72	3 945,93	4 125,14	4 304,35	4 483,56	4 662,77	4 841,98	5 021,19	5 200,40	5 379,61	5 558,82	5 738,03
A 16		3 588,95	3 796,22	4 003,49	4 210,76	4 418,03	4 625,30	4 832,57	5 039,84	5 247,11	5 454,38	5 661,65	5 868,92	6 076,19	6 283,46	6 490,73

Anlage 2  
(Anlage V des BBesG)

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	5 738,03
B 2		6 805,37
B 3	Ia	7 119,97
B 4		7 593,20
B 5		8 136,14
B 6		8 648,85
B 7		9 147,57
B 8		9 667,41
B 9		10 312,86
B 10		12 317,14
B 11		13 447,50

Tarifklasse	Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)		
	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2
Ia	B 3 bis B 11 C 4	877,23	1 017,17
	R 3 bis R 10		
Ib	B 1 bis B 2 A 13 bis A 16	740,02	879,96
	C 1 bis C 3 R 1 bis R 2		
Ic	A 9 bis A 12	657,68	797,62
II	A 1 bis A 8	619,54	752,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM. In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse I c 526,14 DM  
Tarifklasse II 495,63 DM

## IV. Personalnachrichten

### 1. Leitender Bischof und Kirchenleitung

Die 7. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung Herrn Bischof D. Karlheinz Stoff erneut zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat in der Sitzung am 20. Oktober 1987 Landesbischof Dr. Gerhard Müller zum Stellvertretenden Leitenden Bischof gewählt.

### 2. Bischofswahlausschuß

Der Bischofswahlausschuß setzt sich nach der Wahl des neuen Leitenden Bischofs nunmehr wie folgt zusammen:

1. Rechtsanwalt Höffkes
2. Richter am Verwaltungsgericht Kalitzky
3. Oberlandeskirchenrat i.R. Kaulitz
4. Oberkirchenrat Kreisdekan Meister
5. Schulamtsdirektorin Plath
6. Oberprediger Dr. Ulbrich
7. Oberlandeskirchenrat Uhlhorn

### 3. Lutherisches Kirchenamt

- a) Einen Tag vor Vollendung ihres 63. Lebensjahres verstarb am 26. März 1987 Frau Gerda Wittkopp nach langer, schwerer Krankheit.

Bis zu ihrem Ausscheiden am 31. Dezember 1983 war Frau Wittkopp über 13 Jahre Sekretärin im Lutherischen Kirchenamt. In einem Trauergottesdienst nahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lutherischen Kirchenamtes am 1. April 1987 Abschied von Frau Wittkopp. Oberkirchenrat Manfred Kießig würdigte in diesem Gottesdienst die gute Arbeit der Verstorbenen.

- b) Die Kirchenleitung hat Pastor Peter Godzik, Büdelsdorf, in der Sitzung vom 4. März 1987 mit Wirkung vom 1. Juli 1987 unter Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen; er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

### 4. Prediger- und Studienseminar

Der Rektor Prof. Dr. Dr. Wenzel Lohff tritt mit Ablauf des 30. November 1987 in den Ruhestand. Zum Nachfolger berief die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Superintendent Martin Voigt, Lüneburg. Er tritt am 1. Dezember 1987 seinen Dienst an und wurde an diesem Tage in sein neues Amt eingeführt.

### 5. Pfarrervertretung

Die Pfarrervertretung der VELKD setzt sich in der Amtszeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1990 wie folgt zusammen:

1. Pastor Hermann-Leopold Grüner, Emden (Vorsitzender)
2. Pastor Volker Braasch, Lübeck (stellv. Vorsitzender)
3. Pfarrer Hartwig Block, Braunschweig
4. Pastorin Christiane Burbach, Rosdorf
5. Pfarrer Wolfgang Butz, Lautertal — Unterlauter
6. Pastor Christian-Heinrich Gerlach, Hamburg
7. Pastor Hans-Jürgen Kuhlmann, Osnabrück
8. Pastor Hans-Jürgen Preuß, Hamburg
9. Pfarrerin Dr. Brigitte Probst, Neufahren i. Ndb.
10. Pfarrer Rudolf Quitte, Wolfenbüttel
11. Pastor Reiner Rinne, Nienstädt
12. Pfarrer Klaus Weber, Lichtenfels

## VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

a) Aufnahme der Lutherischen Klasse in der Lippischen  
Landeskirche in den LWB

Auf Empfehlung des Ständigen Mitgliedausschusses wurde vom Exekutivkomitee des LWB bei der Tagung vom 8. bis 15. Juli 1987 in Viborg/Dänemark beschlossen, die Lutherische Klasse in der Lippischen Kirche als assoziiertes Mitglied in den Lutherischen Weltbund aufzunehmen.

b) Personalnachrichten

Bei der Tagung des Exekutivkomitees des LWB in Viborg wurden gewählt bzw. ernannt:

1. **Präsident:**

Für den verstorbenen Bischof D. Zoltán Káldy  
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn)  
Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann  
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern)

2. **Mitglieder im Exekutivkomitee:**

Für den verstorbenen Bischof D. Zoltán Káldy  
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn)  
Bischof Gyula Nagy  
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Ungarn)  
Für den in Ruhestand gegangenen

Bischof Daniel P. Rapoo  
(Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika)  
Bischof Solomon E. Serote  
(Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika)

3. **Vizepräsidenten:**

Für den zum Präsidenten gewählten  
Ld. Bischof D. Dr. Johannes Hanselmann  
Frau Aida Haddad  
(Evangelisch-Lutherische Kirche in Jordanien)

4. **Vollversammlungsausschuß:**

Zur Vorbereitung der Vollversammlung des LWB 1990  
in Curitiba/Brasilien wurde folgender Ausschuß  
ernannt:  
Oberkirchenrätin Käte Mahn (Vorsitzende),  
Bundesrepublik Deutschland,  
Bischof Werner Leich,  
Deutsche Demokratische Republik,  
Rev. D. Augusto Kunert, Brasilien  
Bischof David Preus, Vereinigte Staaten von Amerika,  
Samuel J. Goolsarran, Guyana,  
Frau Aida Haddad, Jordanien

